

# STATUTEN

## § 1

### Name, Wirkungsbereich und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „**LEADER Region Weinviertel Ost**“ und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Verein hat seinen Sitz in A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel.

Der Wirkungsbereich erstreckt sich insbesondere auf das östliche Weinviertel und darüber hinaus im Sinne der Ländlichen Entwicklung auf die übergeordneten Programmebenen des Bundeslandes Niederösterreich, des Landes Österreich und der Europäischen Union. Die Gebietskulisse Weinviertel Ost umfasst den politischen Bezirk Mistelbach, den Gerichtsbezirk Zistersdorf (Bezirk Gänserndorf) sowie die Gemeinde Ernstbrunn (Bezirk Korneuburg). Im Einzelnen bilden folgende 58 Gemeinden die Gebietskulisse der LEADER Region Weinviertel Ost: Altlichtenwarth, Angern an der March, Asparn an der Zaya, Auersthal, Bad Pirawarth, Bernhardsthal, Bockfließ, Drasenhofen, Drösing, Dürnkrot, Ebenthal, Ernstbrunn, Falkenstein, Fallbach, Gaubitsch, Gaweinstal, Gnadendorf, Großebersdorf, Großengersdorf, Großharras, Großkrut, Groß-Schweinbarth, Hausbrunn, Hauskirchen, Herrnbaumgarten, Hochleithen, Hohenau an der March, Hohenruppersdorf, Jedenspeigen, Kreuttal, Kreuzstetten, Laa an der Thaya, Ladendorf, Matzen-Raggendorf, Mistelbach, Neudorf im Weinviertel, Neusiedl an der Zaya, Niederleis, Ottenthal, Palterndorf-Dobermannsdorf, Pillichsdorf, Poysdorf, Prottes, Rabensburg, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Schrattenberg, Spannberg, Staatz, Stronsdorf, Sulz im Weinviertel, Ulrichskirchen-Schleinbach, Unterstinkenbrunn, Velm-Götzendorf, Wildendürnbach, Wilfersdorf, Wolkersdorf im Weinviertel und Zistersdorf.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2

### Zweck des Vereines

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, versteht sich auch als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Europäischen LEADER-Programmes. Er bezweckt in seinem Wirkungsbereich die Umsetzung der erarbeiteten regionalen Leitbilder bzw. „Lokalen Entwicklungsstrategien“ mit den darin festgelegten Zielen, Maßnahmen und Projekten. Darüber hinaus dient der Verein der regionsgerechten, nachhaltigen und integrativen Entwicklung der Region durch vorausschauende Steuerung und durch die optimale Koordination von Aufgaben und Maßnahmen.

Das betrifft insbesondere die:

- a. Förderung und nachhaltige Entwicklung der Mitgliedsgemeinden und deren Bewohner:innen in den Bereichen
  - Steigerung der regionalen Wertschöpfung (wirtschaftliche Impulse, Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in der Region, Tourismus, Landwirtschaft)
  - Erhaltung des Natur- und Kulturgutes (Erhaltung der Landschaft und des Landschaftsbildes, Erhaltung der Kulturlandschaft, der regionalen Kulturgüter, Kunst und Kultur)

- Steigerung der Lebensqualität (Förderung von agilen Dörfern und Städten, Forcierung von Smart Regions, Vereinswesen und ehrenamtlichem Engagement, Naherholung und Freizeitwirtschaft, Bildung/Weiterbildung, interkommunale Entwicklung, Raumordnung und Regionalpolitik, Gesundheit, Unterstützung benachteiligter Bevölkerungsgruppen)
  - Erhaltung der Umwelt und des Klimas (Energie, Umwelt, Ökologie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung)
- b. Stärkung der regionalen Identität in den Mitgliedsgemeinden
  - c. Unterstützung regionaler Gemeinschaften zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftssituation
  - d. Entwicklung, Betreuung, Einreichung und Abwicklung von Projekten insbesondere im Rahmen nationaler und internationaler Förderprogramme
  - e. Bewerbung regionaler Anliegen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a. Ideelle Mittel
  - Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Veranstaltungen, Impuls- und Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Herausgabe von regionsspezifischen Broschüren und Publikationen etc.
- b. Materielle Mittel
  - Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Entgelte für erbrachte Leistungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, nationale und internationale Fördermittel, Subventionen und sonstige Zuwendungen etc.

### § 4

#### Mitgliedschaft

##### (1) Arten der Mitgliedschaft

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) versteht sich als ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partner:innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen und setzt sich aus den verschiedenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - Die Gemeinden der in §1 angeführten Gebietskulisse sowie gegebenenfalls angrenzende Gemeinden der Bezirke Gänserndorf, Korneuburg und Hollabrunn.
- b. Außerordentliche Mitglieder können sein:
  - Interessensvertretungen, Bildungseinrichtungen, Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt.

- Alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechtes sowie Genossenschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt.
- c. Fördernde Mitglieder können sein:
  - Gebietskörperschaften, die aus regionaler und/oder thematischer Sicht an der Umsetzung der Vereinsziele beitragen können.
  - Juristische oder natürliche Personen, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.
- d. Ehrenmitglieder sind:
  - Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## (2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

## (3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- b. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig, jedoch frühestens zu jenem Zeitpunkt, der in der Vereinbarung zur Teilnahme an der gemeinsamen Regionalentwicklung und am LEADER-Programm vom Gemeinderat beschlossen wurde. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
- c. Der Austritt der übrigen Mitglieder erfolgt mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
- d. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- e. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - gröblich gegen die Satzung verstößt,
  - den Beschlüssen der Generalversammlung, soweit sie nicht statutenwidrig sind, nicht Folge leistet,
  - die Interessen des Vereins schädigt,
  - sich einer unehrenhaften, insbesondere staatsfeindlichen Handlung schuldig macht.
- f. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Absatz e. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern.
- b. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten. Die Fälligkeitstermine für die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
- c. Die ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Dazu werden Delegierte in die Generalversammlung entsandt. Fördernde und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- d. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

## § 6

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind der Regionalrat, die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 7

### Der Regionalrat

- a. Der Regionalrat dient als Austauschforum der ordentlichen Mitglieder. Sitzungen des Regionalrats, sogenannte Regionalforen, finden nach Bedarf, jedenfalls aber im Vorfeld zu Generalversammlungen statt.
- b. Im Regionalrat ist jedes ordentliche Mitglied grundsätzlich durch die/den amtierende:n Bürgermeister:in vertreten. Von diesen bzw. vom jeweiligen Gemeinderat können jedoch auch Vertreter:innen entsandt werden.
- c. Der Regionalrat dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Er berät regionale Entwicklungen und Herausforderungen sowie aktuelle Sachfragen. Im Hinblick auf Sitzungen und Beschlussfassungen der Generalversammlung entsendet der Regionalrat 18 Delegierte, die ebendort als Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder fungieren. Für diese Delegierten gilt:
  - Die 18 Delegierten aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder vertreten diese in der Generalversammlung der LEADER Region Weinviertel Ost. Es wird auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter geachtet, angestrebt wird, dass beide Geschlechter mit 40% vertreten sind.
  - Bei der Bestimmung der Delegierten ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene regionale Verteilung innerhalb der LEADER Region Weinviertel Ost zu achten.
  - Entsandte Delegierte gelten in der jeweiligen Generalversammlung jedenfalls als öffentliche Vertreter:innen und können ebendort nicht gleichzeitig Delegierte der Zivilgesellschaft sein.

- d. Der Regionalrat wird von der Obfrau/dem Obmann der LEADER Region Weinviertel Ost einberufen. Den Vorsitz im Regionalforum führt die Obfrau/der Obmann bzw. eine:r seine:r Stellvertreter:innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 8

### Die Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet im Drei-Jahres-Intervall statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der LEADER Region Weinviertel Ost. Stimmberechtigt sind:
- Die 18 Delegierten aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Sie werden vom Regionalrat entsandt.
  - Die 19 Delegierten aus den Reihen der außerordentlichen Mitglieder. Sie bilden die Stimmberechtigten der Zivilgesellschaft ab. Es wird auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter geachtet, angestrebt wird, dass beide Geschlechter mit 40% vertreten sind.
- b. Außerordentliche Generalversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von den Rechnungsprüfer:innen oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- c. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Anfrage der Delegierten einzuladen. Die Anfrage der Delegierten der ordentlichen sowie der außerordentlichen Mitglieder kann auch im Vorfeld auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Sie ist jedenfalls zu dokumentieren. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Obfrau/den Obmann oder in deren/dessen Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter:in.
- d. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Jedenfalls ist die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nach Verstreichen einer weiteren halben Stunde nach offiziellem Sitzungsbeginn gegeben, sofern bei der Beschlussfassung weder öffentliche Institutionen, noch eine andere einzelne Interessensgruppierung mit mehr als 49% der Stimmen vertreten sind.
- f. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen - abgesehen von Beschlussfassungen im Sinne des § 9 Punkt c, d, f und h, in denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Stimmenmehrheit.
- g. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreter:innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 9

### Aufgaben und Wirkungsbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
- d. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums des aktuellen LEADER-Programmes;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k. Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums.

## § 10

### Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus 8 Personen,
  - der Obfrau/dem Obmann
  - zwei Obfrau-/Obmann-Stellvertreter:innen
  - der/dem Kassier:in
  - der/dem Kassier:in-Stellvertreter:in
  - der/dem Schriftführer:in
  - der/dem Schriftführer:in-Stellvertreter:in
  - einem weiteren Vorstandsmitglied

wobei auf eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Vorstandsmitglieder geachtet werden soll. Weitere Personen mit beratender Stimme können bei Bedarf kooptiert werden.
- b. Die Obfrau/der Obmann und deren/dessen Stellvertreter:innen sind aus der Mitte der Mitglieder der Generalversammlung zu wählen.
- c. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen
  - wenn dies die Obfrau/der Obmann für erforderlich hält,
  - wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen
  - oder beide Rechnungsprüfer:innen schriftlich verlangen.
- d. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich persönlich auszuüben, eine schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes an andere Vorstandsmitglieder ist jedoch in dringenden Fällen möglich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- e. Die Obfrau/der Obmann kann bei Bedarf Vertreter:innen aus Arbeitsgruppen oder einzelne Mitglieder des Vereins zu Sitzungen des Vorstandes einladen.
- f. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

## § 11

### Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

- a. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - die Erstellung von Jahresvoranschlägen und allfälliger Nachträge sowie der Jahresabschlüsse,
  - die Vorbereitung der Generalversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
  - die Anstellung oder Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten,
  - die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen
  - die Einsetzung eines Qualitätsmanagements

## § 12

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder - Zeichnungsrecht

- a. Die Obfrau/Der Obmann bzw. seine Stellvertreter:innen vertreten den Verein nach außen.
- b. Der Obfrau/Dem Obmann obliegt insbesondere:
  - den Regionalrat, die Generalversammlung, das Projektauswahlgremium und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
  - für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
  - alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Obfrau/der Obmann kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
- c. Die Obfrau/Der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit der/dem Kassier:in oder einer/einem Obfrau-/Obmann-Stellvertreter:in zu unterfertigen.
- d. Die/Der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
- e. Der/Dem Schriftführer:in obliegt die Verantwortung für die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung. Diese Aufgaben kann sie/er jedoch einer/einem Angestellten des Vereins übertragen.
- f. Die Stellvertreter:innen der Obfrau/des Obmannes, der/des Schriftführerin/Schriftführers oder der Kassiererin/des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn die Obfrau/der Obmann, die/der Schriftführer:in oder die Kassiererin/der Kassier verhindert ist.

## § 13

### Rechnungsprüfer:innen

- a. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereines, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- c. Die Rechnungsprüfer:innen haben mindestens einmal jährlich unvermutete Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände zu erstrecken haben.
- d. Die Rechnungsprüfer:innen haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem/der Obmann/Obfrau bekannt zu geben und außerdem in der Generalversammlung darüber zu berichten.
- e. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

## § 14

### Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen

- a. Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen beträgt drei Jahre. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer:innen müssen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10a können wiedergewählt werden; eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer:innen ist möglich.
- c. Für den Fall des Ausscheidens einer/eines Funktionsträgerin/Funktionsträgers im Vorstand übernimmt dessen/deren Stellvertreter:in das Amt bis zur nächsten Generalversammlung, die dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Bei Ausscheiden einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers ist eine/ein solche/solcher in der Generalversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes und einer/eines Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer durch Enthebung oder Rücktritt.
- d. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer:innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- e. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, sowie einer/einem oder alle Rechnungsprüfer:innen entheben.

## § 15

### Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter:in

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### Geschäftsführung

Zur Erreichung des Zwecks, der Aufgaben und Ziele des Vereines können die Geschäfte durch eine Geschäftsführung als Hilfsorgan des Vereines besorgt werden. Die Leitung der Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und ist diesem gegenüber für den Ablauf der Vereinsagenden verantwortlich. Nähere Bestimmungen zur Gestaltung der Geschäftsführung können über eine eigene Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 17

### Projektauswahlgremium

Das Projektauswahlgremium der LEADER Region Weinviertel Ost besteht aus 21 Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse im Sinne der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und auf Basis der zugehörigen Geschäftsordnung anhand transparenter und nicht diskriminierender Auswahlverfahren sowie objektiver Kriterien im Zuge spezieller dafür einberufener Sitzungen (in Präsenz oder online) oder auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege.

So wie die Lokale Aktionsgruppe selbst, stellt dieses Gremium eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partner:innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region dar. Die Mitglieder repräsentieren die Themen der LES, wobei besonders auf regionale Schwerpunktthemen sowie die Themen der Querschnittsziele geachtet wird. Bei der Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums wird sichergestellt, dass weder öffentliche Institutionen, noch eine andere Interessensvertretung mehr als 49% der Stimmen innehat.

Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums werden von der Generalversammlung unter Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen bestellt. Neun der 21 Sitze im Projektauswahlgremium sind ausschließlich Frauen vorbehalten, weitere neun Sitze ausschließlich Männern. Die übrigen drei Sitze werden ohne spezielle Berücksichtigung des Geschlechts besetzt.

## § 18

### Freiwillige Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- b. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes sind nicht verwendete Mitgliedsbeiträge den Gemeinden im Verhältnis der letzten Einzahlung zurück zu zahlen.

-----

Statuten der LEADER Region Weinviertel Ost in der Fassung vom 11.10.2022, vorgelegt und beschlossen im Rahmen der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.10.2014, abgeändert in der 8. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.11.2015, in der 9. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.11.2016 sowie in der 11. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.10.2022.

Wolkersdorf im Weinviertel, 21.10.2014  
Ladendorf, 03.11.2015  
Gaweinstal, 08.11.2016  
Mistelbach, 11.10.2022